



Externe juristische Beratung für Bibliotheken¹

In Bibliotheken herrscht Bedarf an rechtlicher Beratung. Den Bibliotheken steht ein großes Angebot an bestehenden Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung. Der Bedarf kann durch dieses Angebot nicht vollständig gedeckt werden. Zukünftig wird der Bedarf noch steigen. Zur weitergehenden Deckung des Bedarfes ist eine externe Beratung für Bibliotheken denkbar, die sich aus dem Beruf des Rechtsanwaltes ableitet. Die bibliothekarische Qualifikation, die Gebührenerkalkulation und die Mandantenstruktur unterscheiden den externen Berater vom Rechtsanwalt. Angebot und Annahme der Beratung sind rechtlich zulässig. Der Berater kann sich als freier Beruf oder in einer bestehenden Einrichtung bei Vorliegen einer angemessenen Nachfrage selbst finanzieren.

External juridical consultation for libraries

Libraries have to face an increasing need of legal advice. There is a variety of sources for obtaining such legal advice. The increasing need can not completely be satisfied by these sources. The article describes a concept for a new kind of an adviser, which is developed on the basis of the traditional lawyer. Besides the legal education, this advisor has qualification and experience as a librarian and his fee structure is modified to meet the needs of the libraries in public ownership. It is legal to work as such an advisor and it is legal for the libraries to use this source of information.

Consultation juridique externe pour bibliothèques

Aux bibliothèques il y a un besoin indéniable de conseils juridiques auquel est confronté une offre étendue de conseils. Le besoin ne peut tout de même pas être comblée et risque d'augmenter encore à l'avenir. Pour combler le besoin on peut penser à des consultations extérieures dérivant de la profession d'avocat. La qualification de bibliothécaire, la calculation des honoraires et la relation avec le commettant différencient le conseiller extérieur d'avec l'avocat. L'offre et son acceptation de la consultation ne posent pas de problèmes juridiques. Le conseiller se peut financer soi-même en tant que profession libérale soit dans le cadre d'une institution existante si la demande s'avère suffisante.

A Einleitung

Drei berichtigende Worte des Gesetzgebers und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur.

Julius von Kirchmann im Jahre 1848²

Dieses Zitat, das natürlich in einen ganz anderen Zusammenhang gehört, wird von vielen Juristen immer wieder bemüht, um über die Notwendigkeit hinwegzutösten, der Schnelligkeit und dem Pensum des Gesetzgebers bei der Schaffung und Veränderung von Rechtsvorschriften³ immer wieder folgen zu müssen. Aber dies ist nicht mehr nur eine Aufgabe für Juristen. In allen Lebensbereichen nimmt die sogenannte Verrechtlichung zu. Und sie macht auch nicht vor den Bibliotheken halt. Ganz im Gegenteil. Neue Medien und Urheberrecht, Internet, Volltexte und Datenbanken spielen in Bibliotheken eine noch größere Rolle als im Alltag der Leser. Viele weitere Bereiche lassen sich anführen: Arbeits- und Dienstrecht mit der zunehmenden Konfliktbereitschaft der Mitarbeiter; ehrenamtliche Tätigkeit als Ausweg aus knappen und knappsten Personalmitteln; Umwandlung von Bibliotheken in selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften oder in privatrechtliche Kapitalgesellschaften⁴; privatrechtlich ausgestaltete Benutzungsverhältnisse; neue Wege in der Erwerbung mittels Konsortien, Kreditkarten und *library-suppliers*; Outsourcing als Möglichkeit der Haushaltskosmetik; Fundraising und Sponsoring als echte Möglichkeit der

Finanzmisere zu entkommen. Diese Liste ließe sich beliebig fortführen.

Als der Verfasser als Referendar in den Vorbereitungsdienst für den Höheren Dienst an Bibliotheken eintrat⁵, begegneten ihm derart zahlreiche juristische Fragestellungen, dass er etwas feststellte, was heute nach etwas mehr als drei Jahren im Bibliothekswesen unstrittig geworden sein dürfte: Bibliotheken haben juristischen Beratungsbedarf. Nicht erst seit der zunehmenden Verrechtlichung unseres Lebens, aber jetzt erst recht. Diesen Beratungsbedarf zu decken, hat das Bibliothekswesen ohne Zweifel zahlreiche Mittel und Wege, bekannte und altbewährte, aber auch neue. Einigen allgemeinen Worten zum Beratungsbedarf und einem kurzen Über-

1 Gekürzte Fassung einer Hausarbeit zur Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst, vorgelegt der Fachhochschule Köln im Oktober 1998.

2 Kirchmann, Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, S. 25.

3 Von 1982 bis 1996 wurden 1190 Gesetze und 4254 Rechtsverordnungen erlassen. Quelle: 62. Deutscher Juristentag in Bremen, September 1998.

4 Dem Modell der Schriesheimer Bibliotheks-GmbH unter Führung der EKZ folgen mittlerweile andere nach.

5 Der Verfasser dieser Zeilen hat vor dem Bibliotheksreferendariat drei Jahre als Rechtsanwalt gearbeitet.

blick über die bestehenden Beratungsmöglichkeiten soll die Schilderung eines möglichen neuen Weges folgen⁶.

B Allgemeines zum Beratungsbedarf

Es geht bei der juristischen Arbeit häufig um soziale Konflikte und deren Lösung. Eine ständige Feststellung in der Arbeit vor allem von Rechtsanwälten ist, dass sie aber erst um Rat gefragt werden, wenn es eigentlich schon zu spät ist. Solange alles gut geht, braucht man keine Juristen, erst wenn dunkle Wolken am Horizont aufziehen, wird an Beschirmung gedacht⁷. Sinnvoller wäre, bereits vorher zu fragen und schon in die Rechtsgestaltung fachkundigen Rat einzubeziehen. Aber fragen, bevor etwas passiert ist, vor allem wenn es Kosten verursacht, fällt schwer. Eine Unterstellung, die natürlich nicht belegt werden kann, besagt, dass in zahlreichen Bibliotheken teils eine bestimmte Denkweise herrscht: „Wir machen einfach mal. Wir wissen zwar nicht, ob unser Vorgehen erlaubt ist, aber wir schauen, ob sich jemand daran stört. Außerdem ist das Recht nicht schwierig. Das haben wir selbst im Griff.“ Eine solche Haltung ist in bestimmten Bereichen wünschenswert, da sie neue Ideen umsetzen kann. Andererseits kann sie gefährlich sein. Ausbleibende Sanktionen bedeuten nicht immer, dass es – wenn es denn falsch oder unrechtmäßig war – niemand bemerkt hat. Es gibt natürlich in zahlreichen Bibliotheken Mitarbeiter, die einer Beratung aufgrund eigener Kenntnisse gar nicht erst bedürfen. Oft sind dies aber gerade die Führungspersonen großer Häuser, deren Alltag erleichtert werden könnte, wenn sie sich nicht auch noch um juristische Details kümmern müssten. Bei der Frage nach Beratungsbedarf geht es auch um die Möglichkeit zur Waffengleichheit. Die Bibliotheken sind schwach, bei allem Respekt, im Vergleich zur Privatwirtschaft⁸. Deren Interessen durchzusetzen befleißigen sich Scharen hoch bezahlter Spitzenjuristen. Dies soll nicht heißen, das Bibliothekswesen habe in der Bundesrepublik keine Spitzenleute, ganz im Gegenteil. Aber nach der ganz subjektiven Sicht des Verfassers sind es jedenfalls zu wenige, um den gegenwärtigen Anforderungen gerecht zu werden.

C Bisherige Arten der Bedarfsdeckung

Die Rechtskommission des (mittlerweile) *ehemaligen* Deutschen Bibliotheksinstituts (DBI) befasst sich mit allen in der Bibliotheksarbeit auftauchenden Rechtsproblemen, mit Ausnahme des Personal- und Dienstrechtes. Sie beantwortet Einzelfragen aus den Bibliotheken und berät andere Kommissionen des eDBI, sowie die Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände (BDB) in bibliotheksrechtlichen Fachfragen. Daneben beobachtet sie die deutsche und internationale Entwicklung in der Gesetzgebung. Sie vertritt insoweit auch die Interessen der Bibliotheken gegenüber dem Gesetzgeber und betreibt Lobby-Arbeit. Die Harmonisierung des europäischen Urheberrechtes bildet hier derzeit einen Schwerpunkt.

Die Kommission für Rechtsfragen des Vereins Deutscher Bibliothekare (VDB) erfüllt zwei Hauptaufgaben. Die erste Aufgabe ist die juristische Beratung des Vereinsvorstandes des VDB. In diesem Zusammenhang veröffentlicht sie Stellungnahmen und fertigt Gutachten

an. Die zweite Aufgabe der Kommission ist die Erteilung von Auskünften an die Mitglieder des VDB in personal- und arbeitsrechtlicher Hinsicht. Diesem Angebot sind allerdings verhältnismäßig enge rechtliche Grenzen gezogen⁹.

Der Beratungsdienst Recht des DBI wurde 1992 geschaffen durch die Errichtung einer Justitiarstelle beim Deutschen Bibliotheksinstitut in Berlin¹⁰. Anlass zu seiner Gründung war gerade die stark zunehmende Bedeutung von Rechtsfragen für die Bibliotheken in der praktischen Bibliotheksarbeit. Die Rechtskommission des DBI erreichten sehr zahlreiche aktuelle Anfragen aus dem bibliothekarischen Alltag. Da die Aufgabe der Kommission an sich die Prüfung allgemein interessierender, grundsätzlicher Fragen ist, sollte sie entlastet werden. Der Beratungsdienst sollte einerseits diese Entlastung bewirken, andererseits auch einen konkreten Ansprechpartner für die Bibliotheken zur Verfügung stellen. Die Anfragen beziehen sich zu zwei Dritteln auf konkrete Einzelfälle und sind teils sehr eilig. Mit circa 780 direkten Anfragen pro Jahr betrachtet sich der Dienst zu recht als stark frequentiert. Anders als die Kommissionen kann der Dienst auf Anfragen flexibel eingehen und die Art der Auskünfte entsprechend gestalten. Er ist nicht auf die Formen der Kommissionen, wie Gutachten und Einzelpublikationen beschränkt.

Die Rechts- oder Personalämter der Träger der Bibliotheken und die Justitiare der Universitäten sind weitere Beratungsquellen. Nach aller Erfahrung sind die Rechtsämter im Zeitalter der *lean management* und des *downsizing* aber stark belastet. Außerdem liegen keine oder wenige Fachkenntnisse im Bereich Bibliothek vor. Anfragen können meist nicht schnell genug beantwortet werden und entsprechen nicht immer den Bedürfnissen. Eine Vertretung nach außen ist oft nicht möglich. Dennoch sind die genannten Stellen ein vorhandener und begangener Weg der juristischen Beratung für Bibliotheken.

Viele Bibliotheken sind daneben in der glücklichen Lage, Juristinnen und Juristen zu ihrem Personalstamm zählen zu können. Wissenschaftliche Bibliotheken mit einem Bestand im Fachbereich Rechtswissenschaft beschäftigen meist Juristen als Fachreferenten. Diese können problemlos Beratungsleistungen erbringen, wengleich Praxiskenntnisse nicht immer vorhanden, oft aber auch nicht notwendig sind. Ob die Arbeitsbelastung eines Fachreferenten für den Fachbereich Jura in einer deutschen Universitätsbibliothek neben dem Tagesgeschäft noch Dienstleistungen juristischer Art zu-

6 Zu den bestehenden Möglichkeiten im übrigen: Michael Haager: Meist gratis, nie umsonst. In: Buch und Bibliothek 2 (1999) S. 128-131.

7 Franzen, Hans: Anwaltskunst. München 1989. S. 42.

8 Ein Eindruck, den sich all diejenigen bestätigen konnten, die auf dem Bibliothekskongress 2000 in Leipzig die Veranstaltung zu Lizenzierungsfragen für elektronische Medien verfolgt haben.

9 Die Rechtsberatung ist den zugelassenen Rechtsbeiständen und Rechtsanwälten vorbehalten und begründet sich aus dem Schutz der Rechtspflege, Bundesverfassungsgericht, NJW 1988, Seite 545 mit weiteren Nachweisen.

10 Quelle für alle Angaben zum Beratungsdienst: Frau R. Elias, persönliche Mitteilung, sowie Informationsmaterial des Dienstes.

lässt, sei dahingestellt. Sicherlich hängen die Möglichkeiten stark von der Höhe des vorhandenen Erwerbungssetats ab. Juristinnen und Juristen, die in der ständigen Rechtspraxis auf dem laufenden sind, da sie sich ständig mit bibliotheksrechtlichen Fragen befassen, sind aber wohl eher selten. Dies dürften im deutschen Bibliothekswesen im wesentlichen die Kolleginnen und Kollegen sein, die bereits Mitglieder der Rechtskommissionen sind. Durch die Einbindung in die Kommissionen sind jedenfalls viele dieser Juristen in ihrem Arbeitspensum ohnehin bereits belastet. Gerade in leitenden Positionen, in denen sich erfahrungsgemäß häufig juristische Fragestellungen zeigen, haben die Betroffenen meist schon genug Belastung mit den alltäglichen Aufgaben. Die Zeit für Sonderfälle und Konflikte wird schnell knapp. Dies natürlich umso mehr, als in Phasen der schrumpfenden Etats und der damit einhergehenden allgemeinen Personalknappheit auch die Zeit der noch vorhandenen Kräfte stetig kostbarer wird. (Außerdem bekleidet – rein statistisch – jeder deutsche Bibliothekar mindestens eine Vereins- oder Verbandsposition¹¹. Von Tätigkeiten in den Redaktionen und Herausgebergremien der Fachzeitschriften, Mitteilungspublikationen und anderer Organe einmal ganz abgesehen.) Es kann aber gesagt werden, dass sich unter den hauseigenen Juristinnen und Juristen im deutschen Bibliothekswesen ein weiteres Potential zur Deckung des Beratungsbedarfes finden lässt, dessen freie Kapazitäten aber begrenzt sind.

Als Möglichkeit, juristischen Beratungsbedarf zu decken, seien auch die Selbsthilfe-Maßnahmen Literatur, Selbststudium und Fortbildung genannt. Das schnelle Nachlesen in einer der Handreichungen der Kommissionen, das Befassen mit einem Gesetzeskommentar oder der Besuch einer Tagungsveranstaltung zu bestimmten Themen, dies alles sind Versuche, sich selbst (rechts-)kundig zu machen. Die genannten Strategien sind neben der juristischen Beratung langfristig nicht zu ersetzen, können diese aber auch nicht ersetzen.

Der Gang zum Rechtsanwalt ist ein eher seltener beschrittener Weg der Hilfesuche im Bibliothekswesen. In beratender Funktion wird der Anwalt von Bibliotheken fast überhaupt nicht in Anspruch genommen¹². Bibliothekarische Wissen wird beim ihm auch erst gar nicht vermutet. Bei einem großen Teil der Anwaltschaft dürfte diese Vermutung überdies zutreffend sein¹³. Als Akademiker zwar mit Universitätsabschluss und damit zwingend auch mit Grundkenntnissen der Bibliotheksbenutzung ausgestattet, beschränken sich viele Anwälte später soweit möglich auf die Bücherregale in der eigenen Kanzlei. Anders verhält es sich im Konfliktfall. Bibliotheksspezifische Verfahren wie Gebühreninkasso, Rückgabeklagen oder Auseinandersetzungen mit Lieferanten sind zwar nicht häufig, aber sie verlangen, einmal vor dem Kadi gelandet, auch nicht zwingend bibliothekarische Kenntnisse. Die Gerichte müssen, wie es ihnen die Prozessordnungen vorschreiben, ohnehin bei Fachfragen auf Sachverständige zurückgreifen¹⁴. In nicht bibliotheksspezifischen Auseinandersetzungen zwischen Bibliothek und Dritten, seien es Handwerker bei Baumaßnahmen oder Dienstleister im Rahmen des *outsourcing*, ist der Rechtsanwalt der richtige und meist auch der gewählte Ansprechpartner. In Verfahren vor den Zivil- und Verwaltungsgerichten sowie vor den Landesarbeitsgerichten herrscht auch für die Öffentliche

Hand Anwaltszwang¹⁵. Eine weitere Entscheidung über die Einschaltung eines Fachkundigen erübrigt sich, soweit nicht das sogenannte Behördenprivileg die Bibliothek von diesem Zwang befreit¹⁶. Dennoch dürfte der Rechtsanwalt eine eher selten gesehene Figur im deutschen Bibliothekswesen sein.

Ein letzter Gesichtspunkt soll noch erwähnt werden. Er ist zwar informell, aber in seiner Bedeutung kann er nicht hoch genug eingeschätzt werden. Gemeint sind die Gespräche auf den Gängen der Bibliotheken und in den Foyers vor den Veranstaltungssälen und Konferenzräumen. Kurze Fragen und knappe Gespräche dürften so manche offene Frage, auch im rechtlichen Bereich, richtig und vollständig beantwortet haben.

D Mögliche neue Arten der Bedarfsdeckung

1 Rechtsanwälte

Eine neue Art der Deckung des Bedarfes an juristischer Beratung wäre der Gang zum Rechtsanwalt. An sich wurde der Rechtsanwalt bereits oben als herkömmliche Methode der Bedarfsdeckung erwähnt. Aber auch als neue Methode kann er erhalten. Dies wäre dann der Fall, wenn sich das Bibliothekswesen entschlösse, den Gang zum Advokaten eben häufiger anzutreten. Wie erwähnt muss sich der Anwalt aber vorwerfen lassen, dass seine Kenntnisse auf dem Gebiet der Bibliotheken rudimentär sind. Ließe sich dies noch hinnehmen oder beheben, so ist die Kostenfrage eine erheblich höhere Hürde für die meisten ratsuchenden Bibliothekare. Normalerweise fragt der Rechtsanwalt erst einmal nach dem Vorschuss, bevor er sich einer Sache tatsächlich annimmt¹⁷. Dieses wirtschaftliche Interesse des Anwaltes ist sicherlich berechtigt, aber für die Bibliotheken ist es eben erst einmal eine Hürde.

Eine noch höhere Hürde ist vielleicht das Finden des richtigen Anwaltes. Das Kölner Branchenbuch 1997/1998 weist etwa tausend Eintragungen in der Sparte Rechtsanwalt auf. Der Durchschnitt von circa tausend Kölner Bürgern pro Anwalt entspricht dabei nicht einmal dem Bundesdurchschnitt und ist eher größer¹⁸. In dieser Masse verbergen sich einerseits Großkanzleien und sogenannte *lawfirms*, deren Honorarvereinbarungen für die Öffentliche Hand vor vornherein außer Diskussion liegen. Am anderen Ende der Skala verbergen sich hinter manchen Adressen Privatiers, die ihr Dasein mit einem Messingschild schmücken. Um in diesem weiten Feld den passenden Beistand zu finden, haben sich nicht nur mehr oder weniger kommerzielle Anwaltsuchdienste etabliert. Auch die früher sehr strengen

11 Thun, Hans-Peter: Einführung in das Bibliothekswesen. Berlin, 1995. S. 37.

12 Pestke, Axel: Der Rechtsanwalt im öffentlich-rechtlich Verfahren. Baden-Baden, 1989.

13 Pestke, a.a.O., S. 229, Rn. 451.

14 Vgl. §§ 402 ff. Zivilprozessordnung.

15 § 78 ZPO, § 11 ArbGG.

16 Allerdings nur in der Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit, nicht vor den Verwaltungsgerichten, § 67 VwGO.

17 DM 1000,- als Vorschuss in einer Zivilsache sind eher wenig.

18 Der Bundesdurchschnitt liegt derzeit bei weniger als 800 Bürgern pro Anwalt. 1998 wurde der 100 000. Anwalt in Deutschland zugelassen.

standesrechtlichen Bestimmungen erlauben den Anwälten mittlerweile die Angabe von Spezialisierungen und Schwerpunkten, die Firmierung als sogenannter Fachanwalt für bestimmte Bereiche und in bescheidenem Maß auch Werbung¹⁹. Eine Angabe Fachanwalt für Bibliotheksrecht ist allerdings weder vorgesehen noch zu finden.

Angenommen, es wäre für die Bibliotheken einfacher, den passenden Fachmann zu finden, weiter angenommen, die Gebührensätze wären für die Bibliotheken finanzierbar und angemessen, und schließlich angenommen, der Anwalt könnte einige der Nachteile der anderen genannten Beratungsmethoden ausgleichen²⁰, so wäre der Rechtsanwalt im fast klassischen Sinn bereits eine passable Ergänzung der herkömmlichen Methoden.

2 Private Berater

Neben dem Anwalt denkbar wären private Berater oder Beratungsinstitute, vergleichbar dem, was in der privaten Wirtschaft Unternehmensberatung oder Consulting genannt wird. Es gibt bereits einige dieser Berater mittlerweile auch im Bibliothekswesen²¹, wenngleich sie nicht ausschließlich auf Bibliotheken oder auf Rechtsberatung spezialisiert sind. Die Einkaufszentrale für Bibliotheken (ekz) in Reutlingen hat in der Vergangenheit eine ursprünglich ekz-Consulting genannte Beratung angeboten. Dieses Angebot besteht heute fort unter der Bezeichnung Dienstleistungen. Es umfasst aber keine rechtlichen Aspekte²². Letztlich sind solche Consulting-Firmen oder Einzelberater aber nichts anderes als quasi Beratungsanwälte außerhalb des Gebietes Recht. Im übrigen erfüllen sie die gleichen Kriterien. Selbst wenn diese Aussage nicht allen Beratern gerecht werden kann, so weisen doch beide Gruppen zahlreiche Gemeinsamkeiten auf. Einziger wirklicher Unterschied ist, neben inkongruenten Materien, das Fehlen der Prozessführung bei den Beratern. Aufgrund der vorhandenen Gemeinsamkeiten können die privaten Berater für den Fortgang der Arbeit aber mit den Rechtsanwälten gleichgesetzt werden.

Aus den beiden genannten Gruppen, Rechtsanwälte und Berater, kann sich nun ein Konzept ergeben, das entsprechend dem Titel der Arbeit *Externe juristische Beratung für Bibliotheken* genannt werden soll.

E Externe juristische Beratung für Bibliotheken

1 Allgemeine Merkmale

Ausgangspunkt ist eine Person, die Beratung anbietet und leistet. Bei entsprechender Nachfrage oder Auslastung können natürlich auch mehrere Personen die Aufgabe wahrnehmen. Um juristisch beraten zu können, muss der Berater eine förmliche juristische Ausbildung vorweisen können. Häufigster Fall ist hier der Abschluss zum Volljuristen mit Erster und Zweiter Staatsprüfung²³. Eine gewisse Praxiserfahrung im anwaltlichen oder im Justizbereich ist sicher von Vorteil, wenngleich nicht unverzichtbar. Um die juristische Beratung im Bereich des Bibliothekswesens und -rechtes fachlich einwandfrei gestalten zu können, sind bibliothekarische Kenntnisse unverzichtbar. Diese können auf allen im deutschen Bi-

bliothekswesen üblichen Wegen erworben werden. In Frage kommt also sowohl die Ausbildung zum Diplombibliothekar, die Ausbildung und Laufbahnprüfung zum Höheren Dienst an Bibliotheken und daneben auch schlichte Berufspraxis ohne eine entsprechende förmliche Ausbildung²⁴. Auch hier sind Praxiserfahrungen wünschenswert, wenn nicht sogar Bedingung, um fundierte Auskünfte geben zu können. Die Verbindung der Fachkenntnisse Recht und Bibliothek kann im Idealfall ergänzt werden durch weitere Erfahrungen oder Ausbildungen in den Bereichen Betriebswirtschaft, Verwaltung und anderem.

2 Ansprechbarkeit und Erreichbarkeit

Weiter muss der Berater leicht zugänglich sein, sollte also ohne weitere Hürden ansprechbar oder zu kontaktieren sein. Diese Bedingung wird erfüllt, wenn der Berater eine Kanzlei oder Praxis unterhält. Das deutsche Anwaltsrecht in Form der Bundesrechtsanwaltsordnung für Rechtsanwälte (BRAO) schreibt für zugelassene Rechtsanwälte den Betrieb einer Kanzlei zwingend vor²⁵. Merkmale sind unter anderem bürotechnisch ausgestattete Räume, die für Besucher zugänglich sind, Kommunikationseinrichtungen wie Telefon, Telefax und ähnliches, sowie eine Kenntlichmachung nach außen, in der Regel durch ein Praxisschild. In Zeiten der längeren Abwesenheit ist für Vertretung zu sorgen. An diesen anwaltlichen Vorschriften kann sich auch der Bibliotheksberater orientieren²⁶.

Zur Ansprechbarkeit gehört auch, dass freie Kapazitäten vorhanden sind. Bei entsprechender Nachfrage, so sich diese einstellt, kann dies schnell zu einem Problem werden, dem nur durch Rationalisierung und gegebenenfalls Vergrößerung begegnet werden kann. Dagegen dürfte ein Berater, der sich auf Bibliotheken spezialisiert, nicht eines der leidigen Übel der Anwaltsarbeit kennen lernen müssen. Aus Gründen der Gefälligkeit für gute Kunden müssen oft auch noch die Verwarnung für falsches Parken oder andere interessante Feinheiten mit erledigt werden, die viel Zeit kosten, aber uninteressant sind und außer Kundenpflege nichts bringen. Die ausschließliche Annahme bibliotheksspezifischer Fragen hilft hier ab.

Auch zur Ansprechbarkeit gehört, dass das Angebot im Kreis der möglichen Kundschaft überhaupt bekannt ist. Langes Suchen nach dem passenden Berater sollte für die Bibliotheken vermeidbar sein. Der Berater muss daher Werbung oder Akquisition betreiben. Dies kann ei-

19 Am effektivsten bleibt aber die Mundpropaganda.

20 Natürlich nicht ohne eigene Nachteile zu haben.

21 Als Beispiel sei nur genannt das Praxisinstitut Bremen, Meinhard Motzko, das im Bibliotheksbereich einigermaßen bekannt sein dürfte.

22 Vgl. <http://www.ekz-bibliotheksservice.de> sowie persönliche Mitteilung an den Verfasser.

23 Daneben gibt es z.B. eine Eignungsprüfung für Juristen ohne deutschen Abschluss.

24 Oder ein neu zu schaffender Ausbildungsweg im Bibliotheksbereich.

25 Im Einzelnen siehe Kleine-Cosack, Zulassungs- und Berufsordnung, Rn. 13 f. In: Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch 1997/98. München 1997.

26 So er nicht ohnehin Rechtsanwalt ist.

nerseits direkt über eine bestehende Infrastruktur geschehen. Passende Netze halten das DBI, die bibliothekarischen Verbände wie BDB und DBV oder auch Einrichtungen wie die Einkaufszentrale für Bibliotheken (ekz) bereits vor. Soweit eine Nutzung dieser Netze nicht möglich oder tunlich erscheint, sollte notfalls herkömmliche Werbung betrieben werden. Das Internet und die Fachpresse bieten sich hier als Foren für Werbemaßnahmen an²⁷.

Letztens zur Ansprechbarkeit gehört auch, dass grundsätzlich jede Bibliothek als Kunde oder Mandant des Beraters in Frage kommt. Nicht nur die großen Häuser, die oft auf eigene Ressourcen zurückgreifen können, sondern gerade kleine und sehr kleine, zumeist Öffentliche Bibliotheken sowie die one-person-libraries sollten für den Berater als Klienten attraktiv sein. Abgesehen von der Finanzierbarkeit dürfte dies aber kein Problem darstellen.

3 Externe Grundlage

Der Begriff extern wird primär zur Unterscheidung von den überkommenen Teilen des Bibliothekswesens gebraucht. Außenstehend, extern, kann ein Berater aber auch dadurch sein, dass er nicht mit der Öffentlichen Hand verbunden ist. Indem er sich privatwirtschaftlich organisiert, erreicht er eine weitgehende Unabhängigkeit von den Zwängen der öffentlichen Verwaltung. Er unterliegt dann weder der Fach- noch der Rechtsaufsicht und auch nicht den Haushaltsordnungen. Er untersteht der staatlichen Kontrolle nur insoweit als ein Rechtsanwalt oder ein Consulting-Unternehmen der standes- und berufsrechtlichen Bestimmungen unterworfen sind. Diese Freiheit bringt Vorteile mit sich. Ein Vorteil ist dabei die Möglichkeit, die rechtlichen Grenzen bestimmter Gestaltungen sehr weit ausdehnen zu können. Dies soll nicht in illegales Verhalten führen, sondern soll lediglich dazu dienen, den Bibliotheken neue Spielräume in ihrer Arbeit zu eröffnen. Spielräume, die im Bereich der Verwaltung unbekannt oder unüblich sind, oder die gar rechtswidrig wären, sich langfristig aber als sinnvoll und wünschenswert erweisen²⁸. Ein anderer Vorteil ist die Unabhängigkeit vom jeweiligen Bibliotheksträger selbst und auch von den vorhandenen Strukturen im deutschen Bibliothekswesen²⁹. Diese vorteilhaften Freiheiten, die ein externer Berater genießt, sind aber zweifellos dadurch begrenzt, dass es letztlich immer die Bibliotheken sind, die seine Ratschläge ausführen, oder dass er eben für Bibliotheken bestimmte Verfahren führt. Und die Bibliotheken unterstehen bislang den erwähnten Kontrollen und Zwängen.

Im übrigen wird die Freiheit des Beraters, wie stets in der Privatwirtschaft, nur durch den Zwang erkauf, sich selbst zu finanzieren. Ob die autonome Finanzierung eines Bibliotheksberaters so überhaupt möglich ist, sei dahingestellt. Hier reicht es festzuhalten, dass eine externe Basis eine vorteilhafte Freiheit von den Zwängen der Staatlichkeit bedeutet oder bedeuten kann.

4 Arbeitsweise

In seiner Arbeitsweise kann sich der externe Berater anlehnen an die Arbeit eines Rechtsanwaltes einerseits und der Arbeitsweise des Beratungsdienstes des DBI andererseits. Der überwiegende Teil besteht sicher aus

der Bearbeitung von Einzelfällen und aus der Beantwortung von Fragen zu einzelnen Bereichen. Daneben steht die begleitende Beratung bei der Gestaltung der bibliothekarischen Arbeit. Hier kann es sich um eher kurzfristige Tätigkeiten handeln, wie zum Beispiel die rechtliche Absicherung einer Großveranstaltung in den Räumen einer Bibliothek. Im Gegensatz dazu kann es sich hier um die grundsätzliche Umgestaltung der Rechtsform einer Bibliothek oder den Entwurf von Nutzungsbedingungen handeln. Schließlich kommt noch die eher klassische anwaltliche Tätigkeit in Frage, die Führung von Gerichtsverfahren und anderen formalen Prozessen, wie zum Beispiel arbeitsrechtlichen Schlichtungen und Verwaltungsverfahren³⁰.

5 Zielgruppe

Die Zielgruppe für die externe Beratung wurde umrissen. Aber nicht nur Bibliotheken kommen als Zielgruppe in Frage. Auch an andere Einrichtungen ist zu denken. Selbst die Träger der Bibliotheken, wenn sie nicht über genügend eigene Juristen verfügen, wie kleinere Städte oder Gemeinden, oder wenn die eigenen Juristen überlastet oder nur schwer erreichbar sind, wie teils in großen Ministerien oder Universitätsverwaltungen der Fall, könnten sich einer externen Beratung bedienen. Auch Verbände könnten, vor allem in der Errichtungsphase, juristisch beraten werden. Neben Bibliotheken, Verbänden und den bibliothekarischen Vereinen ist auch zu denken an Stellen wie die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung, die DFG und die KMK, insoweit sich diese bereits an den Beratungsdienst des DBI gewandt haben. Hier allerdings könnte die Externität sich als Nachteil darstellen. Der unabdingbare Vertrauensvorschuss, den ein Berater erhalten und verdienen muss, wird von einem staatlichen Organ wohl eher einer anderen staatlichen Stelle als einer externen Einrichtung entgegengebracht werden. Die Berufsverschwiegenheit, der ein Rechtsanwalt von Gesetzes wegen unterliegt, kann hier aber hilfreich sein.

6 Arbeitsbereiche

In welchen Bereichen ein externer Berater tätig werden könnte, ist bereits erörtert worden. In allen oben angegebenen Bereichen kann er die bisherigen Methoden der Beratung ergänzen oder teils mit ihnen – im besten Sinne – konkurrieren. Eine nochmalige Aufzählung der Rechtsbereiche dürfte sich erübrigen.

27 Siehe zum Beispiel: www.haager.com

28 Nur ein Beispiel für solche Veränderungen ist der sog. Öffentlich-rechtliche Vertrag. Bei seinem Aufkommen in den späten 70er Jahren war er im Prinzip illegal. Heute ist er gesetzlich geregelt, § 54 VwVfG, und ein viel gebrauchtes Institut in der Arbeit der Verwaltung. Vgl. hierzu Maurer, Hartmut: Verwaltungsrecht. München, 1997. § 16, passim; Schick, Ute: Struktur und Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages. Mannheim, 1990.

29 Zumal diese Strukturen durch die ausbleibenden Geldströme immer mehr gefährdet sind. Ein externer Berater ist vielleicht ein Schritt in Richtung Unabhängigkeit der Bibliotheken von Staatskassen – wenn das nicht zu hoch gegriffen ist.

30 Siehe hierzu über die Rahmenbedingungen des öffentlich-rechtlichen Mandates, Pestke, oben Fußnote 12.

Ergänzend seien hier aber noch einige Besonderheiten aufgeführt. So könnte der externe Berater Mediationen durchführen. Die Mediation als Methode der Konfliktbeilegung ist noch relativ jung und setzt sich hierzulande nur allmählich durch³¹. Gerade in arbeits- und dienstrechtlichen Konflikten könnte sie aber als Möglichkeit auch im Bibliotheksbereich interessant sein. Der externe Berater, der mit keiner der Konfliktparteien verbunden ist, wäre als neutraler Mediator gut einsetzbar. Die Tätigkeit als Mediator in Konflikten ist allerdings nur nach entsprechender Schulung sinnvoll.

Die Übernahme von Masseninkasso zumindest für große und sehr große Bibliotheken könnte einerseits diesen Bibliotheken ganze Abteilungen ersparen, und sie wäre andererseits als Möglichkeit der Finanzierung für den externen Berater geeignet. Voraussetzung hierfür wäre jedoch, dass die Haushaltsordnungen der Trägerkörperschaften eine Forderungsabtretung gestatten würden. Dies ist, soweit ersichtlich, aber derzeit in keinem Bundesland der Fall. Soweit Gebühren der Bibliotheken im Wege des förmlichen Verwaltungsvollstreckungsrechts eingezogen werden, ist die Vertretung durch einen Anwalt stets unzulässig.

Soweit der externe Berater als Rechtsanwalt zugelassen ist, kann er in schwierigen Einzelverfahren, die vor Gericht gelangen, direkt mit Prozessvollmacht ausgestattet werden, ohne dass weitere Anwälte zuerst mit der Sache vertraut gemacht werden müssten. Die Vorschriften über die Ortszulassung für Anwälte, die früher die Einschaltung eines örtlich zugelassenen Kollegen, eines Korrespondenzanwaltes vor den Zivilgerichten notwendig machten, sind seit dem 1. Januar 2000 weggefallen. Ein externer Berater kann also bundesweit tätig werden.

Die Übernahme von sogenannten Pilotverfahren, bei denen eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle anhand eines einzigen ausgewählten Falles erledigt werden, der ausführlich verhandelt und exemplarisch entschieden wird, ist ein weiteres Arbeitsfeld für den externen Berater. Die Durchsetzung bestimmter, für die Bibliotheken günstiger Rechtsmeinungen bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung, gegebenenfalls mit entsprechender Unterstützung der Kommissionen als Lobbyisten, gehört ebenfalls in diesen Bereich. Die Kosten solcher Verfahren könnten gegebenenfalls zunächst zentral aufgefangen und später überregional umgelegt werden.

7 Weitere Vorteile des externen Beraters

Die Unabhängigkeit des Beraters wurde bereits erwähnt. Sie kann insbesondere dann von Vorteil sein, wenn dadurch bei Verhandlungen, beispielsweise mit potentiellen Sponsoren eine neutrale, vermittelnde Sicht von außen in die Gespräche eingebracht wird.

Die Möglichkeit, bundesweit zu arbeiten, ist sicher ebenfalls günstig. Aber nicht erst ein externer Berater hat diesen Vorteil. Auch die Kommissionen oder der Beratungsdienst arbeiten schon bundesweit. Die notwendige Finanzierung der allfälligen Reisekosten ist hier im Gegenteil eher sehr nachteilig. Dennoch kann die überregionale Arbeit hilfreich sein, wenn es gilt, bundesweite Trends oder Tendenzen zu erkennen und weiterzugeben. Eine landesweite Koordinierung kann den Bibliotheken Vorteile auch in den Fällen verschaffen, in denen zum Beispiel Vertragspartner oder Sponsoren ebenfalls landesweit tätig sind.

Durch die quasi hauptamtliche Tätigkeit des Beraters ist, wie beim Beratungsdienst des DBI, sichergestellt, dass Anfragen und Einzelfälle sehr zügig bearbeitet und betreut werden können. Notfalls kann der Berater in bestimmten Fällen an den passenden Spezialisten weitervermitteln.

Letztlich wird durch – finanzierbare – Rechtsberatung im klassischen Sinn die Position der Bibliotheken gestärkt, wenn bei größeren Projekten zwischen privaten Investoren und der Öffentlichen Hand, die passenden Verträge nicht nur von der einen Seite vorgegeben und von der anderen Seite allenfalls verändert werden. Allerdings sind solche Großprojekte im Bibliothekswesen bekanntlich sehr selten³².

8 Haftung

Es kann, aber es muss nicht als Vorteil gesehen werden. Der Anwalt sieht es eher als Nachteil: Er haftet für seine Arbeit. Soweit ein externer juristischer Berater für Bibliotheken als Rechtsanwalt zugelassen ist, haftet er also entsprechend. Für die Bibliotheken bietet dies den großen Vorteil, sich auf Ratschläge und Arbeit ihres Beraters verlassen zu können. Gibt er also eine falsche Auskunft zu erlaubtem Verhalten im Bereich des Urheberrechtes, etwa hinsichtlich von anzufertigenden Kopien aus bestimmten Datenbanken, und wird sodann die Bibliothek von den Berechtigten beziehungsweise den Urhebern in Regress genommen, so kann sie sich an ihrem Berater schadlos halten³³. Für die Bibliotheken spielt es hierbei keine Rolle, dass die Haftung des Rechtsanwaltes nicht einheitlich durch den Gesetzgeber geregelt wurde³⁴. Es genügt zu wissen, dass eine Haftung durch die Rechtsprechung entwickelt wurde, die alle denkbaren Fälle weitgehend abdeckt³⁵. Der gesunde Nachtschlaf des Rechtsanwaltes wird hierbei im übrigen durch entsprechende Zwangshaftpflichtversicherungen gewährleistet³⁶.

9 Nachteile

Wie stets bei Nachteilen, dürften die gravierendsten Punkte erst im Alltag sichtbar werden. Da eine Beratung, wie sie hier vorgeschlagen wird, nicht oder noch nicht existiert, können die wesentlichen Nachteile hier leider noch nicht geschildert werden. Bereits jetzt absehbar als Nachteil ist die freie Finanzierung. Diese zwingt einen externen juristischen Berater womöglich dazu, in Wettbewerb zu bestehenden und kostenfreien

31 Im Familienrecht ist sie allerdings bereits etabliert. Vgl. Haft, Fritjof: Verhandeln. München, 1992; Besemer, Mediation, 1995; Hehn, Nicht gleich vor dem Richter, 1996.

32 Ein solches Projekt wäre der in public-private-partnership finanzierte Neubau einer Zentral- und Landesbibliothek auf dem Schlossplatz in Berlin.

33 Siehe hierzu die Klage des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels gegen das Land Niedersachsen als Träger der Technischen Informationsbibliothek TIB Hannover.

34 Im Gegensatz zur Haftung des Notars.

35 Im einzelnen hierzu mit zahlreichen Nachweisen: Rinsche, Franz-Josef: Die Haftung des Rechtsanwaltes. Köln, 1992.

36 Die Höhe der Versicherungsprämie von ca. DM 1500 pro Jahr spricht dabei aber weniger für die Zuverlässigkeit anwaltlicher Arbeit, sondern mehr für die Scheu der Mandanten den Anwalt in Regress zu nehmen.

Beratungsmöglichkeiten zu treten. Konkurrerendes Verhalten zwischen externen Personen und beispielsweise den Kommissionen und ihrer Mitglieder oder anderen Einrichtungen, wie insbesondere dem Beratungsdienst des DBI sind aber schädlich und nicht wünschenswert. Entsprechend sollte externe Beratung auf eine Weise zu finanzieren sein, die entsprechende Konkurrenz nicht entstehen lässt.

Die Existenz eines externen Beraters als Außenstehender kann sich als Nachteil erweisen, aber auch als Vorteil. Kenntnisse eines Insiders können sehr hilfreich sein, der Außenstehende aber sieht oft noch den sprichwörtlichen ganzen Wald, der dem Insider nicht mehr sichtbar ist. Soweit für bestimmte Beratungen interne Kenntnisse eines Hauses notwendig werden, so können diese in gewissem Umfang in vertretbarer Zeit gewonnen werden. Nicht immer aber reicht dies aus. So bleibt die Stellung außerhalb möglicherweise ein Nachteil des externen Beraters.

Soweit Beratung etwas kostet, ist dies, nicht erst mit Blick auf die Haushaltspläne der Bibliotheken, stets ein Nachteil. Aber diese Erkenntnis ist nicht neu und nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

10 Unterschiede zum Rechtsanwalt

Soweit in der obigen Darstellung die Unterschiede zwischen einem externen Berater für Bibliotheken und einem herkömmlichen Rechtsanwalt etwas verwaschen wurden, sollen hier noch einmal zusammengefasst werden.

Letztlich bestehen die Unterschiede nur in der Spezialisierung beziehungsweise im zusätzlichen Vorhandensein bibliothekarischer Kenntnisse oder der Zusatzausbildung zum Bibliothekar, in der eventuellen Anbindung an eine bestehende Einrichtung des Bibliothekswesens wie zum Beispiel der ekz oder einer Verbundzentrale, und in dem Versuch, durch eine alternative Gestaltung des Finanzkonzeptes die Kosten der Beratung für die Bibliotheken realisierbar zu machen. Weitere Unterschiede gibt es nicht, der Rest ist Anwaltsmarketing. Mit anderen Worten: der externe juristische Berater für Bibliotheken ist der Versuch, die Vorteile eines Rechtsanwaltes den Bibliotheken zugänglich zu machen, ohne dass sie dessen wesentliche Nachteile in Kauf nehmen müssen³⁷.

F Zusammenfassende Schlussbemerkung

Die Überlegungen zu einer externen juristischen Beratung für Bibliotheken haben ergeben, dass in deutschen

Bibliotheken großer Bedarf an rechtlicher Beratung herrscht. Den Bibliotheken steht ein großes Angebot an bestehenden Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung. Der Bedarf an Beratung kann durch dieses Angebot nicht vollständig gedeckt werden. Zukünftig wird der Bedarf noch steigen. Zur weitergehenden Deckung des Bedarfes ist eine externe Beratung für Bibliotheken denkbar, die sich aus dem Beruf des Rechtsanwaltes ableitet. Die bibliothekarische Qualifikation, die Gebührenkalkulation und die homogene Mandantenstruktur unterscheiden den externen Berater vom Rechtsanwalt. Das Angebot und Annahme der Beratung sind im übrigen rechtlich zulässig. Der Berater kann sich als freier Beruf oder in einer bestehenden Einrichtung bei Vorliegen einer angemessenen Nachfrage selbst finanzieren. Die Finanzierung der Beratungskosten auf Seiten der Bibliotheken steht im Ermessen und in der Haushaltsverantwortung der Bibliotheksleitung. Die Bewertung der Kosten wird erst zukünftig durch betriebswirtschaftliche Methoden möglich. Durch knapper werdende Mittel kann sich die externe Beratung bei Vorliegen solcher Bewertungen als wirtschaftlich erweisen.

Es wurde versucht, einen neuen Weg darzustellen. Dies bedingt, dass eine abschließende Bewertung nicht möglich ist, und die Notwendigkeit Hypothese bleibt. Die externe juristische Beratung ist nicht unverzichtbar. Sie könnte aber bestehende Lücken ideal schließen helfen. Sie könnte ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis haben, die aufzuwendenden Mittel wären so sinnvoll eingesetzt. Damit wäre sie für die Bibliotheken auch in Zukunft zu finanzieren. Ob die externe juristische Beratung in den Bibliotheken schließlich eine positive Resonanz erfahren wird, bleibt abzuwarten.

Anschrift des Autors:

Michael Haager
Moltkestr. 15
D-72072 Tübingen

37 Hier nur als Anmerkung: Die wesentlichen Nachteile sind die hohen Kosten, die Unwissenheit hinsichtlich des Bibliothekswesens und der Glaube, er wisse als Anwalt sowieso alles besser.